



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 2000

Nummer 63

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	14. 6. 2000	Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung)	1260
7861	1. 9. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten ...	1263

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Finanzministerium
26. 9. 2000	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000 – Landeshaushalt – 1271
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11. 9. 2000	Bek. – Bekanntmachung über die nach Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 2251/92 im Land Nordrhein-Westfalen von der Versandkontrolle von frischem Obst und Gemüse freigestellten Unternehmen 1277
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
22. 9. 2000	Bek. – 3. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe 1278

I.

21210

**Satzung der Zusatzversorgung
der Apothekerkammer Nordrhein
für angestellte Apothekerinnen und Apotheker
in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung)**

Vom 14. Juni 2000

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2000 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403) folgende Neufassung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) beschlossen:

§ 1**Rechtsnatur, Sitz und Aufgabe**

(1) Die Zusatzversorgung ist eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung der Apothekerkammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Zusatzversorgung hat die Aufgabe, die Altersversorgung der Apothekerinnen und Apotheker, die als Angestellte in öffentlichen Apotheken im Bereich der Apothekerkammer Nordrhein beschäftigt sind, und ihrer Hinterbliebenen zu verbessern.

(3) Die Zusatzversorgung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Apothekerkammer Nordrhein vertreten (§ 26 Abs. 1 Heilberufsgesetz).

§ 2**Bekanntmachungen**

Allgemeine Bekanntmachungen der Zusatzversorgung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer.

§ 3**Aufbringung
und Verwendung der Mittel**

(1) Die Mittel für die Zusatzversorgung werden durch Beiträge der öffentlichen Apotheken und durch Vermögenserträge aufgebracht.

(2) Die Mittel für die bei der Apothekerkammer Nordrhein hauptberuflich beschäftigten versorgungsberechtigten Kammerangehörigen werden von dieser aufgebracht.

(3) Die Mittel, die die öffentlichen Apotheken nach Absatz 1 aufzubringen haben, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Sie dürfen 0,5 v.H. des Umsatzes der Apotheke nicht übersteigen. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Umsatz des vorvergangenen Jahres. Die Mittel sind vierteljährlich, spätestens am 15. des auf das ablaufende Vierteljahr folgenden Monats an die Apothekerkammer Nordrhein zu zahlen.

(4) Vermindert sich der Umsatz der Apotheke, so kann die Leiterin oder der Leiter dieser Apotheke eine Neu festsetzung der Bemessungsgrundlage beantragen.

(5) Die aufgebrachten Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden. Soweit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für die Finanzierung der unter Satz 1 genannten Zwecke benötigt werden, dürfen diese Mittel dem Kammerhaushalt zweckgebunden für die Bereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung übertragen werden.

(6) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, unter Beachtung des § 3 Landesversicherungsaufsichtsgesetz und des § 3 der Versorgungswerkeverordnung und der hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

Die Zusatzversorgung hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

(7) Das Vermögen der Zusatzversorgung wird als Sondervermögen von dem Vermögen der Apothekerkammer Nordrhein getrennt verwaltet und abgerechnet.

§ 4**Rechnungslegung**

(1) Die Durchführung der Zusatzversorgung erfolgt nach dem technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Neben der Deckungsrückstellung ist in angemessenem Verhältnis zu dieser eine Verlustrücklage zu bilden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Zum 31. Dezember eines jeden Jahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss nebst Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Mindestens zum Ende eines jeden 4. Geschäftsjahres oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat der Kammervorstand durch eine versicherungsmathematische Sachverständige oder einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens die Deckungsrückstellung errechnen zu lassen und diese in den Jahresabschluss einzustellen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss aus, so sind hiervon mindestens 5% einer Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 5% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

(5) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen.

(6) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 5**Verwaltungsorgane der Zusatzversorgung**

Verwaltungsorgane der Zusatzversorgung sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. der Sozial- und Versorgungsausschuss.

§ 6**Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die:

1. Änderung oder Neufassung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein,
2. Wahl und Anzahl der Mitglieder des Sozial- und Versorgungsausschusses,
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Entlastung des Kammervorstandes und des Sozial- und Versorgungsausschusses,
5. Verwendung der Mittel nach Maßgabe des § 3 Abs. 5,
6. Auflösung der Zusatzversorgung und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder, die nach Nrn. 2 bis 5 der einfachen Mehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist die Dreiviertel-

mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder erforderlich.

(3) Anträge auf Auflösung der Zusatzversorgung müssen mindestens drei Monate vor Zusammenkunft der Kammerversammlung den Kammerversammlungsmitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 5 und 6 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein sinngemäß.

§ 7

Kammervorstand

(1) Das Zusatzversorgungswerk wird unter Leitung des Kammervorstandes nach Maßgabe der Satzung durchgeführt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Durchführung der Verwaltungsarbeiten zuständig.

(2) Dem Kammervorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht und Geschäftsbericht,
2. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des Zusatzversorgungswerkes,
3. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
4. Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für das Zusatzversorgungswerk,
5. Bestellung der versicherungsmathematischen Sachverständigen oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen sowie Wahl und Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 6.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein sinngemäß.

§ 8

Sozial- und Versorgungsausschuss

(1) Die Ausschussmitglieder werden von der Kammerversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(2) Der Sozial- und Versorgungsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Kammerversammlung kann den Sozial- und Versorgungsausschuss oder einzelne seiner Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, insbesondere wenn Tatbestände vorliegen, die die Wahlbarkeit oder Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 13 Heilberufsgesetz ausschließen. In diesem Falle wählt die Kammerversammlung in derselben Sitzung für die laufende Wahlperiode die Nachfolger der abberufenen Mitglieder des Sozial- und Versorgungsausschusses. Scheidet ein Mitglied des Sozial- und Versorgungsausschusses wegen anderer Gründe aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die laufende Wahlperiode.

(4) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Sozial- und Versorgungsausschuss die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neu gewählten Sozial- und Versorgungsausschuss weiter.

(5) Der Sozial- und Versorgungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Der Sozial- und Versorgungsausschuss tritt zu ordentlichen Sitzungen jeweils einen Monat nach Vorlage des Jahresabschlusses nebst Lagebericht, des Geschäftsberichtes und des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr zusammen. Bei Bedarf können weitere ordentliche Sitzungen stattfinden. Er tritt zu außeror-

dentlichen Sitzungen zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen. Ein solches Verlangen ist schriftlich unter entsprechender Begründung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Sozial- und Versorgungsausschusses zu richten. Die Einladung zu Sitzungen des Sozial- und Versorgungsausschusses wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder, im Vertretungsfall, durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden ausgesprochen. Die Einladung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und bei außerordentlichen Sitzungen unter Angabe der besonderen Beschlussgegenstände übermittelt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Sozial- und Versorgungsausschusses teil. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(7) Der Sozial- und Versorgungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Dem Sozial- und Versorgungsausschuss obliegt:

1. die Geschäftstätigkeit zu überwachen,
2. die Jahresabschlüsse zu prüfen und entgegenzunehmen,
3. die Geschäftspläne und ihre Änderungen zu genehmigen.

(9) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein sinngemäß.

§ 9

Versorgungsberechtigter Personenkreis

(1) Anspruch auf Leistungen haben alle Kammerangehörigen, die vor dem 1. September 1983 als Angestellte vollbeschäftigt in öffentlichen Apotheken oder bei der Apothekerkammer Nordrhein tätig gewesen sind.

(2) Die Leistungen werden nach Maßgabe der Satzung gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

§ 10

Leistungsarten

Es werden folgende Leistungen gewährt:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt,
5. Zuschuss zu den Bestattungskosten einer oder eines verstorbenen Kammerangehörigen.

§ 11

Altersrente

(1) Jede oder jeder versorgungsberechtigte Kammerangehörige erhält, soweit die Voraussetzungen von § 16 Abs. 2-8 erfüllt sind, mit Vollendung des 65. Lebensjahres ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 800 DM. Ab dem 1. 1. 2002 beträgt das monatliche Ruhegeld 450 Euro.

(2) Empfängt eine versorgungsberechtigte Kammerangehörige oder ein versorgungsberechtigter Kammerangehöriger vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld von einem gesetzlichen Rentenversicherungsträger oder/und von einem Versorgungswerk für Apothekerinnen und Apotheker, so erhält sie oder er von diesem Zeitpunkt an ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 575 DM bzw. 325 Euro ab dem 1. 1. 2002. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich das Ruhegeld auf monatlich 800 DM bzw. auf monatlich 450 Euro ab dem 1. 1. 2002.

(3) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt am Ersten des der Vollen-

dung des 65. Lebensjahres folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt. Für den Sterbemonat noch nicht gezahlte Leistungen können statt an die Erben an die Ehegattin oder den Ehegatten oder an Abkömmlinge der oder des Verstorbenen gezahlt werden.

§ 12

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Eine versorgungsberechtigte Kammerangehörige oder ein versorgungsberechtigter Kammerangehöriger erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung in der jeweils geltenden Fassung durch ein Versorgungswerk für Apothekerinnen und Apotheker oder einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung festgestellt worden ist. Über die Gewährung der Leistungen entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 eingetreten sind. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt. Wird der Antrag später als sechs Monate nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Monat der Antragstellung. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(3) Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt.

(4) Die Zahlung endet

- a) nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit,
- b) mit dem Ablauf des Monats, in dem die oder der versorgungsberechtigte Kammerangehörige verstirbt.

(5) Wer vorsätzlich seine Berufsunfähigkeit herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

§ 13

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind:

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Halbwaisenrente,
4. Vollwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn die oder der versorgungsberechtigte Kammerangehörige zum Zeitpunkt des Todes bereits eine Anwartschaft auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente hatte oder Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog.

§ 14

Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode der oder des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente. Die Höhe dieser Rente ergibt sich aus § 16 Abs. 9.

(2) Witwen- oder Witwerrenten werden nicht gewährt der Witwe oder dem Witwer aus einer Ehe, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen worden ist und die nicht länger als drei Jahre bestanden hat. Die Versorgung wird jedoch gewährt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. Sie wird ferner gewährt, wenn der Ausschluss des Rentenanspruchs eine unbillige Härte bedeutet. Hierüber entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein.

(3) War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v.H., jedoch höchstens um 50 v.H. gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v.H. der Rente hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(4) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer wieder geheiratet hat.

§ 15

Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitglieds seine ehelichen Kinder, seine nichtehelichen Kinder sowie seine als Kind angenommenen Kinder, soweit die Annahme als Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes erfolgt ist. Die Höhe dieser Rente ergibt sich aus § 16 Abs. 9.

(2) Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Darüber hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

(3) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit des betreffenden Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

§ 16

Leistungsvoraussetzungen

(1) Auf Leistungen der Zusatzversorgung für Apothekenmitarbeiterinnen und Apothekenmitarbeiter besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Dieser Anspruch erlischt unwiderruflich, wenn die oder der versorgungsberechtigte Kammerangehörige vor Eintritt des Versorgungsfalles ihre oder seine Zugehörigkeit zur Apothekerkammer Nordrhein verliert.

(3) Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(4) Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Altersrente wird gewährt, wenn die oder der versorgungsberechtigte Kammerangehörige in den letzten 25 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 20 Jahre entweder in einer öffentlichen Apotheke oder bei der Apothekerkammer Nordrhein als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter hauptberuflich und vollbeschäftigt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesraamtarifvertrages für Apothekenmitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung beschäftigt war.

(6) Bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 30 Wochenstunden kann der Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein die Gewährung von Versorgungsleistungen beschließen.

(7) Die Altersrente vermindert sich im Verhältnis zur Zahl der geleisteten Wochenstunden. Bei der Feststellung der Arbeitszeit ist auf die volle Stunde aufzurunden.

(8) Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, die eine vollständige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können auf die in § 16 Abs. 5 genannte Zeit angerechnet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein.

(9) Die Hinterbliebenenrente beträgt:

für Witwen oder Witwer 70 v.H. der in § 11 Abs. 1 und 2 festgesetzten Altersrente,

für Halbwaisen monatlich 90 DM bzw. 55 Euro ab dem 1. 1. 2002,

für Vollwaisen monatlich 180 DM bzw. 105 Euro ab dem 1. 1. 2002.

(10) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmals für den auf den Sterbemonat des Mitglieds folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat der oder des Hinterbliebenen oder mit dem Monat der Vollendung des betreffenden Lebensjahres.

(11) Die Summe der Witwen-, Witwer- und Waisenrenten darf die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen. Die Renten sind erforderlichenfalls anteilig zu kürzen.

(12) Im Falle der Wiederheirat erhält der Witwer oder die Witwe eine Kapitalabfindung.

(13) Die Kapitalabfindung beträgt das 24fache der für den Monat, in dem die Wiederheirat erfolgt, zu zahlenden Rente.

(14) Beim Tode einer oder eines versorgungsberechtigten Kammerangehörigen wird den erbberechtigten Hinterbliebenen ein Zuschuss zu den Bestattungskosten bis zu einer Höhe von 2000 DM gewährt. Ab dem 1. 1. 2002 wird den erbberechtigten Hinterbliebenen ein Zuschuss zu den Bestattungskosten bis zu einer Höhe von 1125 Euro gewährt.

(15) Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, so werden die Bestattungskosten an die Person gezahlt, die die Bestattungskosten übernommen hat, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und nicht mehr als der in Absatz 14 festgelegte Betrag.

(16) Ergibt eine nachträgliche Prüfung von Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen, dass eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig oder zu hoch festgelegt wurde, ist sie neu festzustellen. Irrtümlich gewährte Leistungen können nicht zurückgefordert werden, es sei denn, dass der Irrtum für den Empfänger erkennbar war.

§ 17

Auflösung

Bei Auflösung der Zusatzversorgung dürfen die angesammelten Mittel nur für Fürsorge- oder Versorgungszwecke der Apothekerkammer Nordrhein verwendet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 11. Dezember 1996 (SMBL. NRW. 21210) außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 15. September 2000

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(Dr. Siegel)

Die umstehende Neufassung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 14. Juni 2000 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 20. September 2000

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident

- MBL. NRW. 2000 S. 1260.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten

RdErl. des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 1. 9. 2000 - IIA4 - 2572.01

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der VO (EG) Nr. 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) Zuwendungen für den Aufbau von Betriebsführungsdiensten.

1.2 Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Existenzfähigkeit und Umweltverträglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch begleitende Beratung und laufende Kontrolle der Betriebsabläufe zur Unterstützung des produktionstechnischen, wirtschaftlichen, finanziellen und verwaltungstechnischen Betriebsmanagements sowie des Qualitäts- und Umweltmanagements.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben landwirtschaftlicher Betriebe, die Leistungen eines Betriebsführungsdienstes in Anspruch nehmen. Dazu gehören insbesondere

- Beiträge zu den Betriebsführungsdiensten,
- Sonderauswertungen von Buchführungsunterlagen, die vom Betriebsführungsdienst verlangt werden,
- Kosten notwendiger Laboruntersuchungen, die vom Betriebsführungsdienst verlangt werden,
- sonstige Kosten in Verbindung mit den Leistungen der Betriebsführungsdienste nach Nr. 4.2

3 Zuwendungsempfänger

- Landwirte im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG),
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Unternehmen der Landwirtschaft nach ALG leiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Landwirte bzw. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach Nr. 3,

- die sich zu Betriebsführungsdiensten mit mindestens 15 Betrieben zusammenschließen und
- deren Betriebsführungsdienst von der zuständigen Landesbehörde anerkannt ist.

4.2 Betriebsführungsdienste können folgende Gruppen von Betrieben umfassen:

4.2.1 Betriebe, die eine Datengrundlage schaffen.

Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, eine Datengrundlage für die Verbesserung des Betriebsmanagements zu schaffen.

Mindestvoraussetzungen:

- Nährstoffanalyse und Düngeplan (jährlich),
- Einrichtung einer Buchführung,
- Unternehmensanalyse.

4.2.2 Betriebe, die Umwelt-, Betriebs- und Marktdaten erfassen und auswerten.

Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, zusätzlich zu den unter 4.2.1 genannten Anfor-

derungen regelmäßig einen Betriebszweig datenmäßig zu erfassen und auswerten zu lassen sowie die anfallenden Marktdaten zu dokumentieren und analysieren zu lassen.

Mindestvoraussetzungen:

- Voraussetzungen wie unter 4.2.1,
- Betriebszweigauswertung (jährlich),
- Marktdatenanalyse.

4.2.3 Betriebe mit Anforderungen, die über 4.2.2 hinausgehen

Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, zusätzlich zu den unter 4.2.2 genannten Anforderungen eine gesamtbetriebliche Auswertung sowie eine betriebswirtschaftliche und/oder produktionstechnische Intensivberatung im Sinne eines leistungs- und umweltbezogenen Controllings durchführen zu lassen.

Mindestvoraussetzungen:

- Voraussetzungen wie unter 4.2.2,
- Auswertung und Abrechnung des Gesamtbetriebes,
- regelmäßige Durchführung und Bereitstellung von Futter- und Bodenanalysen für Umweltbilanzen,
- betriebswirtschaftliche und/oder produktionstechnische Intensivberatung.

4.3 Betriebsführungsdienste müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Personen.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich schriftlich für die Zeit von fünf Jahren zur Teilnahme verpflichten. In begründeten Fällen kann ein früheres Ausscheiden anerkannt werden.
- Der Betriebsführungsdienst muss einer Beratungsorganisation angehören und von dieser betreut werden.
- Der Betriebsführungsdienst muss von der zuständigen Landesbehörde anerkannt werden.

4.4 Betriebsführungsdienste werden auf Antrag von der zuständigen Landesbehörde anerkannt.

4.5 Zuständige Landesbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze:

100 Deutsche Mark (DM)/50 Euro (€) pro Jahr

5.3 Form der Zuwendung:

Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung:

Zuschuss bis zur Höhe von 30% der für den Betrieb entstehenden Kosten und Beiträge, max. im

1. Jahr 600 DM/300 €

2. Jahr 500 DM/250 €

3. Jahr 500 DM/250 €

4. Jahr 450 DM/225 €

5. Jahr 450 DM/225 €

5.5 Dauer der Zuwendung: max. 5 Jahre

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes nach Nr. 4.3 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren: Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis einzureichen. Anlage 1

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2. Anlage 2

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden auf Antrag nach dem Muster der Anlage 3 auf das von der Zuwendungsempfängerin/vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers. Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 ANBest-P enthalten. Anlage 3

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Förderantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung geführt.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften für das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft; er tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten	Eingangsstempel
An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise	

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname		HINWEIS: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Telefon	Telefax	Betriebsnummer
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort):

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

- ☐ Ich bin Landwirt im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- ☐ Ich bin Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Leiterin/Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes
- ☐ Ich bin Mitglied im anerkannten Betriebsführungsdienst

(Der Nachweis über die Mitgliedschaft ist beigelegt.)

2. Maßnahme

Ich beantrage die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten für max. 5 Jahren:

Bezeichnung des Betriebsführungsdienstes	
Durchführungszeitraum	von: bis:

3. Gesamtkosten

	DM/€*) 20..	DM/€*) 20..	DM/€*) 20..	DM/€*) 20..	DM/€*) 20..
Beitrag zum Betriebsführungsdienst					
Sonderauswertungen					
Laboruntersuchungen					
Sonstige Kosten (einzeln aufführen)					
Gesamtkosten					

*) Nichtzutreffendes streichen

1. Finanzierung

Die Gesamtkosten werden mit der beantragten Zuwendung und verfügbaren Eigenmitteln finanziert. Eine weitere öffentliche Förderung wird nicht beantragt.

	DM/€*)	DM/€*)	DM/€*)	DM/€*)	DM/€*)	DM/€*)
	20..	20..	20..	20..	20..	gesamt
Gesamtkosten						
Eigenmittel						
beantragte Zuwendung						

*) Nichtzutreffendes streichen

3. Beantragter Förderungsbereich nach Nr. 4 der Landesrichtlinien

- ☐ nach 4.2.1, Betriebe, die eine Datengrundlage schaffen
☐ nach 4.2.2, Betriebe, die Umwelt-, Betriebs- und Marktdaten erfassen und auswerten
☐ nach 4.2.3, Betriebe mit Anforderungen, die über 4.2.2 hinausgehen

6. Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers:**6.1 Ich verpflichte mich,**

6.1.1 die in den Richtlinien genannten Bedingungen einzuhalten.

6.1.2 jede Änderung schriftlich mitzuteilen und die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit dem Ablauf des Verpflichtungszeitraumes,

6.1.3 dem Betriebsführungsdienst alle Unterlagen für die notwendigen Auswertungen zur Erreichung des Zuwendungszweckes zur Verfügung zu stellen. Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Existenzfähigkeit und Umweltverträglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch begleitende Beratung und laufende Kontrolle der Betriebsabläufe zur Unterstützung des produktionstechnischen, wirtschaftlichen, finanziellen und verwaltungstechnischen Betriebsmanagements sowie des Qualitäts- und Umweltmanagements.

6.2 Ich bin einverstanden, dass

6.2.1 die Bewilligungsbehörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag heranziehen kann,

6.2.2 die Buchführungsdaten des Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden können,

6.2.3 die Angaben in und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,

6.2.4 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.

6.3 Ich erkläre, dass

6.3.1 mir bekannt ist, dass Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt werden,

6.3.2 mir bekannt ist, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können und dass ich oder meine/mein Vertreterin/Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal das Betretungsrecht und das Recht auf die angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen muss,

6.3.3 mir bekannt ist, dass ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nicht besteht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel,

6.3.4 mir bekannt ist, dass sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt,

6.3.5 ich über die Bedeutung und Wirkung der Einverständnisse nach der Nr. 6.2 belehrt worden bin und mir bekannt ist, dass diese Einverständnisse widerrufen werden können,

6.3.6 mir bekannt ist, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV. NRW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,

6.3.7 die Angaben im Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrags, von denen Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind,

6.3.8 mir die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten in gültiger Fassung bekannt sind,

6.3.9 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

....., den
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**Der Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter**

Postanschrift und Datum

Herrn/Frau

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 1. 9. 2000,
Az: II A 4 - 2572.01 -

Bezug:

Ihr Antrag vom:

Betriebsnummer:

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist und der mir vorliegenden Unterlagen,
bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom 20 ____ bis 20 ____

eine Zuwendung in Höhe von DM/€*)

[in Worten: Deutsche Mark/Euro*)]

Grundlage für die abschließende Bewilligung, Berechnung und die jährliche Auszahlung der Zuwendung sind die
im Antrag und in den dazu einzureichenden Unterlagen enthaltenen Angaben über die Durchführung der
geförderten Maßnahmen.

*) Nichtzutreffendes streichen

2. Maßnahme

Die Bewilligung wird gewährt zur Durchführung folgender Maßnahme:

– Aufbau von Betriebsführungsdiensten –

3. Finanzierungsart und -höhe

Zuschuss bis zur Höhe von 30% der für den Betrieb entstehenden Kosten und Beiträge, max. im

1. Jahr 600 DM/300 €
2. Jahr 500 DM/250 €
3. Jahr 500 DM/250 €
4. Jahr 450 DM/225 €
5. Jahr 450 DM/225 €

4. Zuwendungsfähige Gesamtkosten

Der Antrag ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten wurden wie folgt ermittelt:

- ☐ nach 4.2.1. Betriebe, die eine Datengrundlage schaffen
- ☐ nach 4.2.2. Betriebe, Umwelt-, Betriebs- und Marktdaten erfassen und auswerten
- ☐ nach 4.2.3. Betriebe mit Anforderungen, die über 4.2.2 hinausgehen

	DM/€*)	DM/€*)	DM/€*)	DM/€*)	DM/€*)
	20..	20..	20..	20..	20..
Gesamtkosten					
davon zuwendungsfähig					
Zuwendung					

*) Nichtzutreffendes streichen

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen
auf Ausgabeermächtigungen: _____ DM/€*)

Verpflichtungsermächtigungen: _____ DM/€*)

davon: 20 _____ DM/€*)

20 _____ DM/€*)

20 _____ DM/€*)

20 _____ DM/€*)

*) Nichtzutreffendes streichen

6. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung des jährlichen Zuschusses erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich für das abgelaufene Verpflichtungsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis spätestens zum eines jeden Jahres zu stellen.

Der Auszahlungsantrag gilt als Verwendungsnachweis.

Die Zuwendung wird jährlich ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 12. 11. 1999 (GV. NRW. S. 602). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.

Wird der Auszahlungsantrag für ein Jahr nicht eingereicht, kann die Zuwendung für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

8. Hinweise

Alle Angaben, die Sie in Ihrem Antrag, in den von Ihnen einzureichenden Auszahlungsanträgen und den jeweils zusätzlich erforderlichen Unterlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionsernebelich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Sanktionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73).

III.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinien

Anlage 3

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung 20.. zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten	Eingangsstempel
An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise	

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname		HINWEIS: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Telefon	Telefax	Betriebsnummer
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1. 9. 2000,
Az.: II A 4 - 2572.01 -

hier: Zuwendungsbescheid vom

1. Ich beantrage hiermit aufgrund des im Betreff genannten Zuwendungsbescheides für das Jahr 20.. die Auszahlung der Zuwendung für die o.g. Fördermaßnahme.

Die Höhe der Zuwendung beträgt lt. Zuwendungsbescheid:

DM/Euro*)

*) Nichtzutreffendes streichen

2. Ich erkläre, dass ich die Verpflichtungen antragsgemäß eingehalten habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Finanzministerium

II.

**Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2000
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 9. 2000 –
I D 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2000 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und dem Landesrechnungshof:

- 1 **Abschluss der Kassenbücher**
 - 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2000 sind abzuschließen
 - 1.1.1 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse
am 8. Januar 2001,
 - 1.1.2 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,
am 29. Dezember 2000,
 - 1.1.3 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.
 - 1.2 Das Offenhalten der Bücher bei den in Nummer 1.1.1 aufgeführten Kassen zwischen dem 29. Dezember 2000 und dem 8. Januar 2001 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlussergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nummer 5.1 und Nummer 5.2.
 - 1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 29. Dezember 2000 nicht mehr möglich war (Nr. 3).
- 2 **Annahme von Kassenanordnungen**
 - 2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie ~~Annahmeanordnungen~~ für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2000 sind anzunehmen
 - 2.1.1 von den Landeskassen
bis zum 22. Dezember 2000,
 - 2.1.2 von der Landeshauptkasse
bis zum 8. Januar 2001,
jedoch mit der Einschränkung, dass sie Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 29. Dezember 2000 anzunehmen hat.
 - 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 2000, zuzuleiten. Ich weise darauf hin, dass in Kassenanordnungen, die im HKR-Verfahren des Landes erteilt werden, zwischen dem 1. Dezember 2000 und dem 31. Januar 2001 die Angabe des Haushaltsjahres obligatorisch ist.
 - 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen, die nicht im HKR-Verfahren arbeiten, bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2000 abweichend von Nummer 2.1.1 auch noch nach dem 22. Dezember 2000 annehmen.

2.3.1 Im HKR-Verfahren können Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2000 von den Oberfinanzkassen, den Regierungshauptkassen und der Oberjustizkasse bis zum 28. Dezember 2000 angenommen und erfasst werden. Kassenanordnungen, die im Rechenlauf für den 28. Dezember 2000 zurückgewiesen werden, können nur noch am 29. Dezember 2000 zum Zwecke der Korrektur erfasst werden. Für Dienststellen, denen die Erfassung der Kassenanordnungen im HKR-Verfahren übertragen worden ist, gilt die vorstehende Regelung analog. Nach dem 29. Dezember werden Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2000 tragen und über das Zentrale Auszahlungsverfahren abgewickelt werden sollen, programmgesteuert zurückgewiesen.

2.3.2 Für die Dienststellen, die ihre Kassenanordnungen den Oberfinanzkassen, den Regierungshauptkassen oder der Oberjustizkasse erteilen, mit dem Verfahren HKR-TV arbeiten und den Inhalt der von ihnen erteilten Kassenanordnungen als Datensätze per Datenfernübertragung übermitteln, gilt Nummer 2.3.1 analog. Die Übermittlung von Datensätzen für Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2000 betreffen, ist nach dem 29. Dezember 2000 nicht mehr gestattet.

2.3.3 Für die obersten Landesbehörden ist unter der Einschränkung der Nummer 2.1.2 der 8. Januar 2001 der letzte Tag für die Übermittlung von Datensätzen für das Haushaltsjahr 2000 aus dem Verfahren HKR-TV. Eine Regelung über die Annahme von Kassenanordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 8. Januar 2001 behalte ich mir vor.

2.4 Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel, die den im HKR-Verfahren arbeitenden Kassen erteilt worden sind und am 29. Dezember 2000 noch nicht durch Zahlung erledigt sind, müssen von den anordnenden Stellen storniert werden, sofern die zugrunde liegende Forderung nicht unter Nummer 2 oder Nummer 3.22 VV zu § 35 LHO fällt. Im Anschluss daran ist für das Haushaltsjahr 2001 eine neue Annahmeanordnung für Titel 119 10 oder für einen besonders vorgesehenen Einnahmetitel des jeweiligen Kapitels zu erteilen. Die Stornierungen müssen bis zum 8. Januar 2001 erfolgen. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung wird zur Unterstützung der Titerverwalter bitten über die bis Mitte Dezember 2000 noch nicht erledigten Annahme-Sollstellungen auf Ausgabetiteln zur Verfügung stellen. Für die der Landeshauptkasse erteilten Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel gilt die vorstehende Regelung entsprechend, jedoch mit der Abweichung, dass hier der 8. Januar 2001 und der 19. Januar 2001 als Stichtage gelten.

3 **Letzter Zahlungstag**

Ich bestimme für alle Landeskassen
den 29. Dezember 2000

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2000.

T.

4 **Vorlage der Abschlussnachweisungen**

4.1 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlussnachweisungen den Regierungshauptkassen
bis zum 3. Januar 2001

T.

vorzulegen.

4.2 Im übrigen sind die Abschlussnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

4.2.1 vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Regierungshauptkassen, der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse
bis zum 11. Januar 2001,

T.

- T.**
- 4.2.2 von den anderen Landeskassen
bis zum 5. Januar 2001.
- 4.3 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2000 bis zum Abschluss der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Abschlussnachweisung zu fertigen.
- 4.4 Für die Vorlage der Abschlussnachweisungen und Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landesbetriebe und Einrichtungen des Landes, die wie Landesbetriebe behandelt werden, gelten besondere Regelungen.
- 5 **Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr**
- 5.1 Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.
- 5.2 Nach dem Abschluss (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluss festgestellt, so sind diese nach Nummer 27 VV zu § 71 LHO i.V.m. Nummer 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NRW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Sind die Berichtigungen durch die Landeshauptkasse durchzuführen, so sind ihr die erforderlichen Kassenanordnungen in fünf-facher Ausfertigung zuzuleiten. Die Landeshauptkasse hat mich über die in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich das zuständige Fachministerium zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben berühren.
- 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtigt werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und Nummer 4.4 VV zu § 35 LHO.
- 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtigt werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.
- 6 **Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlussergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen¹**
- 6.1 **Einnahme- und Ausgabeübersichten**
- Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlussnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBI. NRW. 632) entsprechend. Für die Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe und die Amtskasse des Landtags gilt zusätzlich mein Erlass vom 24. 6. 1994 (n.v.) - I D 3 - 0071 - 24.1 -. Auf Nummer 4.4 weise ich hin.
- 6.1.1 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 7) erscheinen.
- 6.1.2 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“
- 6.2 **Abschlussergebnisse der Finanzkassen**
- Die Abschlussergebnisse der in den Finanzkassen geführten Vorbücher zum Titelbuch sind den Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung
bis zum 4. Januar 2001
vorzulegen.
- 6.3 **Schnellmeldeverfahren**
- Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe
bis zum 9. Januar 2001, 14.00 Uhr,
der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, dass die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Regierungshauptkassen enthalten sind. Die Landeshauptkasse fasst die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, die ihr aufgrund der in Nummer 4.4 genannten Regelungen übermittelten Ergebnisse und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 9. Januar 2001 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die Landeshauptkasse, die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen und die auf die in Nummer 4.4 genannten Stellen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.
- 6.4 **Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben**
- Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 8. Januar 2001 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden
zum 22. Januar 2001
eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und die auf die in Nummer 4.4 genannten Stellen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.
- 6.5 **Nachweisungen über nicht abgewinkelte Verwahrungen und Vorschüsse**
- 6.5.1 Auf die bisher übliche gesonderte Vorlage eines Abdrucks der nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO in

¹ Ab dem Jahresabschluss 2000 werden die bisher in Nr. 6 zu Haushaltsresten und Vorgriffen getroffenen Regelungen auf gesondertem Wege bekannt gegeben.

Verbindung mit Nummer 7.2.3 Satz 2 und 3 zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird künftig verzichtet. Die nach Nr. 7.2.3 Satz 2 bestehende Pflicht, die Nachweisungen den Rechnungsnachweisungen beizufügen, bleibt hiervon unberührt. Die bisher erforderliche gesonderte Erstellung der Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse durch die Finanzkassen und die Gerichtskassen entfällt. Die zeitnahe Abwicklung der Verwahrungen und Vorschüsse ist im Rahmen von unvermuteten Prüfungen der Kassen zu prüfen.

6.5.2 Ich weise darauf hin,

6.5.2.1 dass es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

6.5.2.2 dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,

6.5.2.3 dass die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nummer 5.2 bis Nummer 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

7 Rechnungsnachweisungen

7.1 Aufstellung

7.1.1 Jede rechnungslegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

7.1.1.1 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 7.1.1.2 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefasst werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 7.1.1.5 aufzunehmen sind,

7.1.1.2 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 7.1.1.3 bis Nummer 7.1.1.5 aufzunehmen sind,

7.1.1.3 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

7.1.1.4 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

7.1.1.5 Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 7.1.2.4 bis Nummer 7.1.2.9 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.

7.1.2 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 7.1.1

7.1.2.1 die Titel 411 10 bis 411 18 im Kapitel 01 010, der Titel 427 00 im Kapitel 02 610, der Titel 443 00 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 10 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 210, 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

7.1.2.2 alle Titel der Hauptgruppe 6 in den Kapiteln 900 und 910 der Einzelpläne, die Titel 646 00 in den Kapiteln 020 der Einzelpläne, der Titel 646 10 im Kapitel 04 020, der Titel 981 00 im Kapitel 03 130, der Titel 681 10 im Kapitel 05 490, der Titel 981 10 im Kapitel 05 050, die Titel 981 10 und 981 40 in den Kapiteln 05 070, 05 071, 05 072 und 05 073 der Titel 981 20 in den Kapiteln 05 070 und 11 240, der Titel 981 65 im Kapitel 11 240, der Titel 671 00 im

Kapitel 11 080, der Titel 642 00 im Kapitel 15 510 sowie die Titel 241 00, 646 10, 646 20 und 681 00 im Kapitel 20 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

7.1.2.3 alle Titel 519 20 mit Ausnahme des Titels 519 20 im Kapitel 20 070 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

7.1.2.4 die Titel 547 60 und 812 60 im Kapitel 03 010 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.5 die Titel 162 71, 182 71 und 641 71 im Kapitel 14 050 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.6 der Titel 511 00 im Kapitel 08 084 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.7 der Titel 331 10 sowie die Titel der Ausgabetitelgruppen 65 und 66 im Kapitel 08 081 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.8 der Titel 883 13 im Kapitel 20 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.9 die Titel 519 20 und 711 10 im Kapitel 20 070 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.10 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.

7.1.3 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.

7.1.4 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.

7.1.4.1 Für die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen und die Oberjustizkasse werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung abweichend von Nr. 7.1.1 getrennt nach Titelverwaltern gefertigt.

7.1.4.2 Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Nummer 4.3 VV zu § 80 LHO. Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“

7.1.4.3 Nummer 7.1.4.2 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.

7.1.5 Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Einzelpläne oder Kapitel noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.

7.2 Vorlage

- 7.2.1 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

T.

bis zum 15. Januar 2001

den Regierungshauptkassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zuzuleiten.

- 7.2.2 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.

- 7.2.3 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von den Kassen den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zu dem gemäß Erlass des Landesrechnungshofs vom 31. 7. 1991 (n.v.) – I C – 380 – 3 – (geändert am 6. 12. 1994 – G. K. 396 – 5) von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zu fertigenden Bericht über das Haushaltsjahr 2000 dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden Musters nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluss des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, dass die Kassen

- 7.2.3.1 die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,

- 7.2.3.2 sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

8 Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)

- 8.1 Für die Regierungshauptkassen hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ in Form einer besonderen Titelübersicht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Regierungshauptkasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlussergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Regierungshauptkasse, titelweise aufzuführen. Nummer 7.1.3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Regierungshauptkassen nachgeordneten

Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.

- 8.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 7.1.2.1 bis Nummer 7.1.2.3 getrennt aufzustellen.

- 8.3 Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamt

bis zum 24. Januar 2001

für die dort nach dem Erlass des Landesrechnungshofs (siehe Nr. 7.2.3) durchzuführenden Prüfungen zuzuleiten.

9 Aufstellung und vorbereitende Prüfung der Einzelrechnungen

- 9.1 Die für das Haushaltsjahr 2000 zu legenden Einzelrechnungen sind

bis zum 31. Januar 2001

fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörenden Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

- 9.2 Die rechnungslegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bereit.

- 9.3 Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter fordern die Rechnungen von den rechnungslegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur vorbereitenden Prüfung rechtzeitig an.

- 9.4 Für Gemeinden und Gemeindeverbände, denen im Falle der Ausführung des Landeshaushalts die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO obliegt, gilt der Erlass des Landesrechnungshofs vom 23. 12. 1991 (n.v.) – 0 – I C – 380 – 3 –.

10 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 2000 verweise ich auf mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nummer 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.

11 Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten

Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme Nummer 6.2 bis Nummer 6.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Abweichend von Nummer 7 und Nummer 8 sind Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten nicht aufzustellen.

Muster
(zu Nr. 7.2.3)

(Deckblatt - DIN A 4)

.....
(Kasse)

NACHWEISUNG
der nicht abgewickelten

☐ Verwahrungen

☐ Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO
für das Haushaltsjahr 2000

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen ☒

2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministeriums anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter – DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungstag	Betrag DM	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung
über die nach Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 2251/92
im Land Nordrhein-Westfalen
von der Versandkontrolle von frischem Obst
und Gemüse freigestellten Unternehmen**

Bek. des Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 11. 9. 2000 –
II B 3 – 2324.2

Die nachfolgend aufgeführten Unternehmen sind nach
Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 2251/92 im Land Nordrhein-
Westfalen von der Versandkontrolle von frischem Obst
und Gemüse freigestellt:

Registrier- nummer	Unternehmen	Frei- stellungs- zeitraum
DE 10 1 1413	Marlies Abenhardt Markfelder Str. 15 45711 Datteln	1. 4. 2000– 31. 3. 2001
DE 10 1 0013	Absatzzentrale der Erzeugergroßmärkte Krefeld-Reydt GmbH Kleinweferstr. 161 47803 Krefeld	1. 2. 2000– 31. 1. 2001
DE 10 1 0068	Agrata Agrarhandel GmbH Tich 40 48361 Beelen	1. 3. 2000– 28. 2. 2001
DE 10 1 0626	Hans-Willi Böhmer GmbH & Co. KG Marie-Bernays-Ring 39 41199 Mönchengladbach	1. 3. 2000– 28. 2. 2001
DE 10 1 0424	Kartoffel Braun- Freunder Weg 2–10 52068 Aachen	1. 7. 2000– 30. 6. 2001
DE 10 1 0000	Hans Brocker KG Im Fließ 12–14 47877 Willich	1. 3. 2000– 29. 2. 2001
DE 10 1 0125	Centralmarkt Bonn-Roisdorf eG Raiffeisenstr. 10 53332 Bornheim-Roisdorf	1. 2. 2000– 31. 1. 2001
DE 10 1 0210	Fruchtimport Ehmanns Am Churkamp 10–16 47509 Duisburg	1. 3. 2000– 29. 2. 2001
DE 10 1 0236	EXA Fruchtimport GmbH & Co. KG Heiliger Weg 60 44135 Dortmund	1. 3. 2000– 29. 2. 2001
DE 10 1 0258	Fruchthansa GmbH Marktstr. 10 50968 Köln	1. 3. 2000– 28. 2. 2001
DE 10 1 0522	Fruchtzentrale Land- handel Dortmund GmbH Heiliger Weg 60 44135 Dortmund	1. 3. 2000– 28. 2. 2001
DE 10 1 0345	Hermanns GmbH & Co. Langmaar 17 41238 Mönchengladbach	1. 3. 2000– 28. 2. 2001

Registrier- nummer	Unternehmen	Frei- stellungs- zeitraum
DE 10 1 1647	Elke Hörnes Gartenbau Waldnieler Str. 106 41751 Viersen	1. 7. 2000– 30. 4. 2001
DE 10 1 0484	Heinz Korff GmbH Gutenbergstr. 3–5 47638 Straelen	1. 6. 2000– 31. 5. 2001
DE 10 1 0501	Krings KG Meckenheimer Str. 33 53359 Rheinbach	1. 6. 2000– 31. 5. 2001
DE 10 1 0534	Lehmann Natur GmbH Am Churkamp 20 47059 Duisburg	1. 8. 2000– 31. 7. 2001
DE 10 1 1562	Marktgenossenschaft der Naturland Bauern eG Rommersch 13 59510 Lippetal-Lippborg	1. 6. 2000– 31. 5. 2001
DE 10 1 0874	NBV-UGA Handels GmbH Hans-Tenhaeff-Str. 44 47638 Straelen	1. 2. 1999– 31. 1. 2000
DE 10 1 0651	Obst, Gemüsebau und Absatzgenossenschaft Soest-Münster eG Sassendorfer Weg 19 59494 Soest	1. 2. 2000– 31. 1. 2001
DE 10 1 0649	Obst und Gemüse- genossenschaft eG Oldentruper Str. 181 33605 Bielefeld	1. 3. 2000– 28. 2. 2001
DE 10 1 0167	Raiffeisen-Erzeug- genossenschaft Bergisch Land eG Robert-Koch-Str. 25–27 51379 Leverkusen- Opladen	1. 3. 2000– 28. 2. 2001
DE 10 1 1437	Dieter Schwerin GmbH Marktvertrieb Paul-Rücker-Str. 6b 47509 Duisburg	1. 3. 2000– 28. 2. 2001
DE 10 1 0863	Josef Thissen GmbH Altbroekhuysen 5 47638 Straelen	1. 3. 2000– 28. 2. 2001

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**3. Tagung
der 11. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 22. 9. 2000

Die 3. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet

am **Donnerstag, 23. November 2000, 10.00 Uhr**
in **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**

statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern der Landschaftsversammlung
2. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
3. Feststellung der Jahresabschlüsse 1999 der Westfälischen Kinder- und Jugendheime in Hamm und Tecklenburg
4. Feststellung der Jahresabschlüsse und Jahresberichte 1999 der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute
5. Feststellung der Jahresabschlüsse und Jahresberichte 1999 der Kliniken des Massregelvollzuges des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
6. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2001
7. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 22. September 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Schäfer

– MBl. NRW. 2000 S. 1278.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569